

Präsident D. Haase: Ich hatte bereits ebenfalls dasselbe Bedenken ausgesprochen, indem im Eingange des in Frage stehenden Antrags S. 670 des Berichts die Annahme des späteren Antrags S. 688 unter I. vorausgesetzt wird. Indessen habe ich dem Wunsche des Herrn Referenten nachgegeben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich nicht den geringsten Zweifel habe, daß der Antrag unter I. von der Kammer angenommen werde. Daher habe ich auch jetzt kein Bedenken, den Antrag zu §. I schon gegenwärtig zur Abstimmung zu bringen. Ich frage also: Nimmt die Kammer den Antrag zu §. I an? — Wird gegen 1 Stimme (des Abg. Claus) angenommen.

Referent Abg. Todt: §. 1 b lautet:

§. 1 b. Es sind jedoch Schriften, welche nach der Bestimmung §. 1 der Censur gesetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren Rechnung sie gedruckt werden, der Censur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieses Verlangens an seien alle wegen Verwaltung der Censur und deren Wirkungen bestehende Vorschriften auf vergleichende Druckschriften Anwendung.

Wird die gesuchte Druckerlaubnis von den Censoren verweigert, und die Herausgabe der Schrift dennoch beabsichtigt, so treten alle Bestimmungen ein, welche nachstehend §§. 2 bis mit 6 wegen der censurfreien Schriften und insonderheit auch wegen Wegfalls einer Entschädigung für dieselben in Konfiscationsfällen enthalten sind.

Das Deputationsgutachten sagt:

Die §. 1 b. hat die Deputation selbst vorgeschlagen, und hierdurch zu deren Aufnahme in den neuen Entwurf Gelegenheit gegeben. Nun schien ihr zwar die von ihr gewählte Fassung der §. 1, welches ohnehin die wörtliche Wiederholung von §. 2 des vorigen Gesetzentwurfs von 1840 und also die eigene frühere Fassung der Staatsregierung war, kürzer und einfacher und eben darum auch zweckmäßiger. Es hat jedoch die Deputation auch gegen diese neue Fassung kein erhebliches Bedenken, da das, was nach selbiger der Fassung des vorigen Entwurfs hinzugefügt worden ist, sich genau genommen von selbst versteht und daher zu Vermeidung jeder Ungewissheit auch noch ausdrücklich mit erwähnt werden kann. Nur das Allegieren der §§. 2 bis mit 6 kann die Deputation nicht beifällig begutachten, da sie im weiteren Verlauf ihres Berichts wenigstens auf den Wegfall der §§. 2 bis mit 5 antragen wird und in Consequenz davon folglich auch die auf deren Verweisung in §. 1 b. abzweckende Stelle in Wegfall zu bringen sein wird.

Was die Bestimmung der §. 1 b. an sich betrifft, so ist selbige allerdings dem Prinzip der Pressefreiheit nicht entsprechend, vielmehr zu wünschen, daß die Censur da überall, wo es nach den Bundesgesetzen möglich ist, aufgehoben und beseitigt werde. Da aber einmal volle Pressefreiheit durch das gegenwärtige Gesetz nicht gewährt werden kann und soll, folglich eine Inconsequenz durch §. 1 b. keineswegs in das Gesetz kommen wird, die Letztere aber bei unsren dermaligen Verhältnissen und Ansichten über das erlaubte und unerlaubte Maß der freien Gedankenmittheilung die Möglichkeit gewährt, über das Schicksal ihrem Inhalte nach vielleicht zweifelhafter Schriften im Voraus sich zu vergewissern und späteren Nachtheilen dadurch aus dem Wege zu gehen, so wird die Kammer gewiß damit einverstanden sein, wie es nunmehr auch die Herren Regierungskommissarien sind, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Demgemäß geht nun das Gutachten der Deputation dahin: die §. 1 b. zwar anzunehmen, daraus jedoch das Citat: §§. 2 bis mit 6"

dann in Wegfall zu bringen, wenn die Vorschläge der Deputation zu den §§. 2 bis mit 5 Annahme finden.

Wenigstens wird sich die Beschlusshandlung in Bezug auf dieses Citat bis nach erfolgter Berathung der mehrgedachten §§. 2 bis mit 5 vorzuhalten sein.

Präsident D. Haase: Es würde nun über diese §. 1 b. zu sprechen sein.

Staatsminister Nestor und Jäckendorf: Die facultative Censur hatte die Regierung in ihrem Entwurfe anfänglich als dem Grunde nicht aufgenommen, weil sie für angemessen hielt, die Censur überall da zu beseitigen, wo es zulässig ist.

Sie hat indessen dem Wunsche der geehrten Deputation entsprochen, sei es auch auf Kosten der Consequenz im Prinzip, namentlich im Interesse des Buchhandels, da mutmaßlich von der facultativen Censur, trotz alles Eiserns gegen dieselbe, mehrfach Gebrauch gemacht werden dürfte.

Abg. Brochhaus: Ich würde über diesen Punkt mir nicht das Wort erbeten haben, obgleich ich persönlich nicht ganz damit einverstanden bin. Was aber der Herr Staatsminister so eben gedusert hat, veranlaßt mich, zu erklären: „daß ich gewünscht hätte, die Deputation möchte den Antrag auf facultative Censur nicht gestellt haben, damit so die Buchhändler und Buchdrucker veranlaßt worden wären, die Rechte, welche das Gesetz ihnen gibt, unbedingt auszuüben und sich an diese Ausübung der ihnen zustehenden Rechte zu gewöhnen. Leider werden sie von der ihnen jetzt zugestandenen Erlaubniß noch bisweilen Gebrauch machen, aber sie werden dies nur deshalb thun, weil eben die Gesetze über die Presse noch so mangelhaft sind. Hätten wir genügende Gesetze, so würden sie selbst die Bestimmung der facultativen Censur nicht wünschen, sondern gewiß unbedingt dafür sein, daß das der Censur nicht unterworfen werde, was nach der Bundesgesetzgebung censurfrei ist.“

Referent Abg. Todt: Fast scheint es, als müsse die Deputation sich rechtfertigen, daß sie diese Paragraphe in Vorschlag gebracht hat; denn sowohl von der Staatsregierung als von einem ganz besonders dabei Beteiligten wird erklärt, daß diese Bestimmung nachtheilig sei, oder mindestens dem Prinzip widerstreite. Was das Zweite betrifft, so hat sich die Deputation darüber in ihrem Berichte schon verbreitet und würde diese Bestimmung nicht vorschlagen, welche allerdings ihrer eigenen Ansicht gerade entgegengesetzt ist, wenn sie nicht dabei dem materiellen Interesse, das so oft vor dem geistigen Interesse berücksichtigt wird, ein besonderes Augenmerk zuwenden zu müssen geglaubt hätte. Waren unsere Preszustände andere, als sie sind, so würde die Deputation nicht darauf gekommen sein, einen solchen Vorschlag zu thun, der allerdings, wenn man für Pressefreiheit ist, eine gewisse Inconsequenz verräth. Aber nur der Rückblick auf die materiellen Vortheile, die den Beteiligten dadurch gewährt werden, hat die Deputation bestimmt, daß zu thun, was sie gethan hat.

Präsident D. Haase: Ich werde nun eine Frage auf Annahme der §. 1 b stellen, jedoch mit Weglassung der darin ersichtlichen Beziehung auf die §§. 2 bis mit 6. Auf diese Beziehung werde ich dann zurückkommen, wenn über die §§. 2 bis mit 5 abgestimmt worden ist. Unter diesem Vorbehalt frage ich: ob die Kammer die §. 1 b annahme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Todt: Es folgen nun die §§. 2, 3, 4 und 5 des alten Entwurfs, und dann in der Abänderung, wie sie der neue Entwurf bringt. Diese Paragraphen sind von der Deputation zusammengenommen worden, und ich werde sie daher, da der Bericht sich auf alle gleichzeitig erstreckt, mit einander vorlesen.

Im früheren Gesetzentwurfe lauten diese Paragraphen:

2. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Exemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei dem Censurecollegio einzureichen, hierüber aber von dessen Canzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung derselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

3. Erst vier und zwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

4. Der Verleger oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Zulande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hiesländische Drucker, ist wegen erweislich vor Eintritt des §. 3 bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von fünfzig bis zu vierhundert Thalern oder nach dem Ermeessen der erkenn-